

**Transparenzbericht 2019**  
**der**  
**INTARIA AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft**  
**München**

**INTARIA AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft

Lindwurmstraße 114  
80337 München  
Deutschland

[www.INTARIA.eu](http://www.INTARIA.eu)

Amtsgericht München HRB 135389.

Vorstände: WP/StB Josef Ecker, RA Dr. Stefan Hillebrand, WP/StB Klaus Loibl, WP/StB Christian Roller, WP/StB Prof. Dr. Harald Ruhnke (CPA), RA Matthias Walling, StB Tobias Zerbe, WP/StB Thomas Ziegler

Aufsichtsratsvorsitzender: RA Bernhard Rau, HRB 135389, AG München, Sitz der Gesellschaft: München

An independent member firm of Moore Global Network Limited

Member of Warwick Legal Network, an international association of independent law firms

## Inhalt

1. Vorbemerkung.....	3
2. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse.....	3
3. Netzwerkverbindung.....	4
4. Leitungsstruktur.....	5
5. Internes Qualitätssicherungssystem.....	6
5.1. Allgemeine Organisation der Praxis.....	6
5.2. Organisation der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge.....	11
6. Nachschau.....	13
7. Teilnahme an der Qualitätssicherungsprüfung gemäß Art. 26 der EU-VO Nr. 537/2014 (Inspektionen) sowie Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO.....	14
8. Mandate der von der INTARIA AG geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB.....	14
9. Fortbildung der Abschlussprüfer und der Berufsangehörigen.....	14
10. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten.....	15
11. Interne Rotation.....	15
12. Finanzinformationen.....	16
13. Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Art. 13 Abs.2 Buchst. d der EU-VO Nr. 537/2014.....	16
14. Erklärung der Wahrung der Unabhängigkeit nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. g der EU-VO Nr.537/2014.....	16
15. Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. h der EU-VO Nr. 537/2014.....	17
Anlage 1.....	18
Anlage 2.....	19

## 1. Vorbemerkung

Nach Artikel 13 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 (im Folgenden kurz: Art. 13 EU-VO) sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und als Abschlussprüferin eines im Berichtszeitraum kapitalmarktorientierten Unternehmens, kommt die INTARIA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, München dieser Verpflichtung durch den vorliegenden Transparenzbericht nach.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2019. Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag aber vor Veröffentlichung des vorliegenden Transparenzberichts eingetreten sind, wurden noch berücksichtigt, soweit sie für den Informationszweck dieses Berichts wesentlich sind.

## 2. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die INTARIA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft (nachfolgend „Gesellschaft“ oder “INTARIA AG“) ist beim Amtsgericht München unter der Registernummer HRB 135389 eingetragen.

Sie hat ihren Sitz in 80337 München, Lindwurmstraße 114 und unterhält eine berufsrechtliche Zweigniederlassung in 83026 Rosenheim, Kunstmühlstraße 12 a.

Zum 31.12.2019 ist die Gesellschaft an den folgenden Tochterunternehmen mehrheitlich beteiligt (Anteilsbesitz jeweils in Klammer):

- KPWT Weiss & Kollegen GmbH & Co. KG (72,22%)
- KPWT Wolf Völling GmbH (64,86%)
- Moore INTARIA Corporate Finance GmbH (50%)
- Moore INTARIA Compliance GmbH Steuerberatungsgesellschaft (100%)
- Moore INTARIA GmbH Steuerberatungsgesellschaft (100%)

Die Gesellschaft wurde 1995 gegründet.

Aktionäre der INTARIA AG sind:

- WP StB Josef Ecker
- RA Dr. Stefan Hillebrand
- WP StB Klaus Loibl
- RA Matthias Walling
- StB Tobias Zerbe
- WP StB Thomas Ziegler

Die Anteilsquote der Wirtschaftsprüfer (WP) beträgt 75,000%, der Steuerberater (StB) 24,996% und der Rechtsanwälte (RA) 0,004%.

Das Geschäftsjahr der INTARIA AG entspricht dem Kalenderjahr.

Die INTARIA kooperiert weltweit mit Moore Global, ist Gründungspartner der Moore Deutschland AG und Teil des internationalen Netzwerkes Moore Global.

### 3. Netzwerkverbindung

Die INTARIA AG ist seit dem Jahr 2000 Mitglied des Netzwerks Moore Global Network Limited (vormals: MOORE STEPHENS International Ltd.) ([www.moore-global.com](http://www.moore-global.com)), dem weltweit mehr als 260 unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in über 110 Ländern mit mehr als 30.000 Mitarbeitern angehören. Moore Global Ltd. ist Mitglied im Forum of Firms. Das Forum of Firms hatte 2019 31 Mitglieder.

Der Gesamtumsatz sowie die Namen und Länder der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, welche Mitglieder des Netzwerkes Moore Global Network Ltd. sind und ihren Sitz in der EU bzw. in einem EEA Mitgliedsstaat haben, sind als Anlage zu diesem Bericht aufgeführt.

Des Weiteren bestanden bis zur Umstrukturierung von MOORE STEPHENS International Ltd. im Mai 2019 über die damalige MOORE STEPHENS Deutschland AG auch Beziehungen zur damaligen MOORE STEPHENS Europe Ltd., Brüssel.

Die INTARIA AG hält außerdem Aktien im Wert von € 10.000 an der Moore Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (vormals: MOORE STEPHENS Deutschland AG), München, welche im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 218608 eingetragen ist.

Die rechtliche und organisatorische Struktur der Moore Deutschland AG stellt sich wie folgt dar: Der Vorstand der Moore Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestand Ende 2019 aus fünf Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören drei Mitglieder an. Die Moore Deutschland AG ist im WPK Berufsregister unter Nr. 150967400 eingetragen.

Das Ziel der Moore Deutschland AG ist, die Zusammenarbeit der Anteilseigner als Mitglieder des Moore-Netzwerkes zu fördern. Die Moore Deutschland AG erbringt selbst weder Leistungen gegenüber Mandanten noch ist sie gewerblich tätig.

Der Gesamtumsatz sowie die Namen und der Sitz der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, welche Mitglied des Netzwerkes Moore Deutschland AG sind, sind als Anlage zu diesem Bericht aufgeführt.

#### 4. Leitungsstruktur

Die Geschäftsleitung der INTARIA AG obliegt den Vorständen. Der Vorstand setzt sich entsprechend den berufsrechtlichen Vorgaben (§ 28 Abs. 1 und 2 WPO) mehrheitlich aus Wirtschaftsprüfern zusammen. Drei Mitglieder des Vorstands verfügen über eine Genehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO.

Zum 31.12.2019 waren als Vorstände bestellt:

- Herr Josef Ecker <sup>2)</sup>  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
- Herr Dr. Stefan Hillebrand <sup>2)</sup>  
Rechtsanwalt
- Herr Klaus Loibl <sup>1)</sup>  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
- Herr Prof. Dr. Harald Ruhnke  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / CPA (USA)
- Herr Matthias Walling<sup>2)</sup>  
Rechtsanwalt
- Herr Tobias Zerbe <sup>1)</sup>  
Steuerberater
- Herr Thomas Ziegler <sup>1)</sup>  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

1) Einzelvertretungsberechtigt

2) Einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Überwachung des Vorstands obliegt dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Dr. Volker Frühling
- Bernhard Rau, RA
- Wiebke Stiller-Walling, Rain

Der Vorsitz des Aufsichtsrats wird durch Herrn Bernhard Rau, RA vertreten.

Als Prokuristen sind zum 31.12.2019 folgende Personen bestellt:

- Herr Georg Feigl, WP/StB
- Herr Fabian Galler, WP/StB
- Herr Stephen McIntosh, WP/StB
- Herr Bastian Mönning, StB
- Frau Sylvia Prestel, StB
- Frau Verena Schreil, StB
- Frau Bettina Sigmüller, WP/StB

## **5. Internes Qualitätssicherungssystem**

Die Qualität unserer Arbeit und die persönliche Betreuung stehen bei uns in der INTARIA AG an erster Stelle. Integrität, Seriosität, Zuverlässigkeit und Vertrauen in unsere Arbeit zeichnen unsere zum Teil jahrzehntelangen Mandantenbeziehungen aus. Diesem Anspruch fühlen sich sowohl der Vorstand, als auch die Mitarbeiter der INTARIA AG verpflichtet.

Durch das am 17. Juni 2016 in Kraft getretene Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAReG) wurde die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems in § 55b WPO weiter konkretisiert und spezifiziert. Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgte eine gesetzliche Konkretisierung der Mindestanforderungen an ein internes Qualitätssicherungssystem im Rahmen von § 55b Abs. 2 WPO sowie eine Anpassung der §§ 50 bis 63 der Berufssatzung. Die neue Berufssatzung trat am 23. September 2016 in Kraft. Im IDW QS 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ vom 09. Juni 2017 legt das IDW die Berufsauffassung dar, wie ein Qualitätssicherungssystem in Wirtschaftsprüfungspraxen ausgestaltet sein sollte, um die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Das Qualitätsmanagementhandbuch umfasst im Wesentlichen die folgenden Regelungsbereiche:

### **5.1. Allgemeine Organisation der Praxis**

Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Bereich der allgemeinen Praxisorganisation insbesondere die Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, die Mitarbeiterentwicklung und die Gesamtplanung aller Aufträge.

## Allgemeine Berufspflichten

Der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten kommt eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den in § 43 Abs. 1 WPO kodifizierten Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Durch die Regelungen zur Praxisorganisation stellen wir sicher, dass nur Aufträge angenommen werden, bei denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt ist und keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies gilt sowohl bei der Auftragsannahme von potentiellen neuen Mandaten als auch bei der Fortführung von bestehenden Mandaten.

Mit der Auftragsannahme und Fortführung muss stets die Urteilsfreiheit sämtlicher Vorstände, Prokuristen, Berufsträger und aller am Prüfungsauftrag beteiligten Mitarbeiter sichergestellt sein. Hierunter fallen sämtliche Beziehungen

- kapitalmäßiger oder finanzieller (z.B. gesellschaftliche Beteiligungen),
- geschäftlicher (z.B. sonstige vertragliche und finanzielle Bindungen),
- persönlicher (z.B. Freundschaften und andere enge Beziehungen: „Duzen“),
- gesellschaftsrechtlicher (z.B. Geschäftsführung, Aufsichtsrat) oder
- sonstiger Art (z.B. Vorteilsannahme)

Die Einhaltung der Unabhängigkeit bei der Auftragsannahme durch die INTARIA AG ist durch eine auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage bei der Geschäftsführung sichergestellt. Die Einhaltung der Unabhängigkeit im Netzwerk von Moore wird durch den „Moore-Independency-Check“ (national), der standardmäßig durchgeführt und dokumentiert wird, sichergestellt. Bei internationalen Vernetzungen wird das Unternehmen zu möglichen Verbindungen zu Netzwerkpartnern befragt. Die Unabhängigkeit der Vorstände sowie der Mitarbeiter wird im Rahmen einer jährlichen Unabhängigkeitserklärung schriftlich festgehalten bzw. bei neuen Mitarbeitern erstmals im Rahmen deren Einstellung.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt bei der Auftragsannahme bzw. -fortführung in Abstimmung mit der Geschäftsführung sicher, dass nur Mandate aufgenommen oder fortgeführt werden, die in sachgemäßer, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Treten während der Auftragsbearbeitung Auftragshemmnisse (z.B. mangelnde Integrität der Geschäftsleitung) ein, so sind diese umgehend dem zuständigen Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Dieser entscheidet, welche Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Umstände eintreten, die zum Verlust der Unabhängigkeit oder zum Vorliegen von Befangenheit führen könnten.

Es ist sicherzustellen, dass dem zuständigen Vorstand Sachverhalte zur Entscheidung vorgelegt werden, die dazu führen können, dass ein Mandat nicht fortgeführt werden kann. Die Geschäftsführung sollte bei ihrer Entscheidung folgende Aspekte beachten:

- Rechtliche oder berufsständische Anforderungen, einschließlich gegebenenfalls bestehender Berichterstattungspflichten gegenüber dem Auftraggeber oder gegenüber einer Behörde und
- Pflicht zur Niederlegung des Mandates bzw. der Geschäftsbeziehungen zu dem Mandanten (bei gesetzlichen Abschlussprüfungen sind hierbei die Voraussetzungen des § 318 Abs. 6 HBG zu beachten).

Werden dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abwicklung eines Auftrags Informationen bekannt, die zu einer Ablehnung der Auftragsannahme geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bereits bekannt gewesen wären, ist der zuständige Vorstand zu informieren. Der zuständige Vorstand hat gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die notwendigen Schritte zu entscheiden, einschließlich der Niederlegung des Mandates.

Wird die Niederlegung des Mandates erwogen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erörterung des Sachverhaltes und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten bzw. dem Aufsichtsorgan
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht
- Gegebenenfalls Berichterstattung über die Mandatsniederlegung, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht (z. B. gegenüber einer Behörde)
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung oder Fortführung des Auftrags.

Da Verschwiegenheit und Verlässlichkeit bei der Ausübung unserer Tätigkeit insbesondere gegenüber den Mandanten unerlässlich ist, haben sich die Vorstände sowie alle Mitarbeiter schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitserklärung und Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit einschließlich der Versicherung, das QM-System, die Datenschutzvorschriften sowie Insidervorschriften einzuhalten, gibt jeder Mitarbeiter im Rahmen der Einstellung ab. Die Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit wird jährlich aktualisiert und schriftlich festgehalten.

Unsere praxisinternen Regelungen in Bezug auf die Gewissenhaftigkeit dienen dazu, die gewissenhafte Abwicklung der Aufträge nach den gesetzlichen Bestimmungen und den fachlichen Regeln zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die Gesamtplanung aller Aufträge, um zu gewährleisten, dass nur Aufträge angenommen werden, die zeitlich, fachlich und personell derart betreut werden können, dass sie sowohl unseren internen Qualitätsansprüchen als auch denen des Berufsstandes vollumfänglich Rechnung tragen.

Die Beachtung der Vorschriften zur Eigenverantwortlichkeit dient der Sicherung der Qualität der Auftragsabwicklung. Darüber hinaus dienen diese Vorschriften der Sicherung eines unabhängigen Urteils unserer Wirtschaftsprüfer. Hierbei ist von Bedeutung, den Wirtschaftsprüfern und den Mitarbeitern bei der Auftragsabwicklung ausreichend zeitliche Reserven zu gewährleisten. Dies wird insbesondere im Rahmen der Gesamtplanung der Aufträge beachtet. Des Weiteren sind die Vergütungsregeln eindeutig geregelt. Es wird klar kommuniziert, dass Erfolgshonorare nicht für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 und 3 WPO vereinbart werden dürfen; dagegen sind diese für Beratungstätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO zulässig.

Die Vorstände sind verpflichtet, Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben (§ 40 Berufssatzung WP/vBP). Jegliche Kritik, aber auch jegliche Anregung seitens der Mitarbeiter ist direkt an den Vorstand zu richten. Diese wird dann gegebenenfalls gemeinsam über Kritik und/oder Anregungen beraten.

Die begründeten Beschwerden und Vorwürfe sowie deren Behandlung sind zu dokumentieren.



Gem. § 55b Abs. 2 S. 2 Nr. 7 WPO haben Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, Verfahren einzurichten, „die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-VO Nr. 537/2014 oder gegen Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Praxis an geeignete Stellen zu berichten“ („Whistleblowing“). Sofern Mitarbeiter der INTARIA AG derartige Verstöße oder strafbare Handlungen festgestellt haben oder Verdachtsmomente für derartige Sachverhalte vorliegen, können Sie ihren Hinweis oder Verdacht schriftlich zusammenfassen und anonym kommunizieren. Ein Mitglied des Vorstands nimmt die Verdachtsfälle auf und trifft geeignete Maßnahmen, um die geschilderten Sachverhalte aufzuklären.

## Mitarbeiterentwicklung

Wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit unserer WP-Praxis sind unsere Mitarbeiter und deren Qualifikation, deren Ausbildungsstand sowie deren Spezialisierung. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards unserer Mitarbeiter.

Vor Neueinstellungen werden als Grundlage für die Entscheidung, ob ein persönliches Einstellungsgespräch geführt werden soll, schriftliche Bewerbungsunterlagen sowie weitere, möglichst weitreichende Auskünfte eingeholt. Die Ergebnisse des Einstellungsgesprächs werden dokumentiert. Es wird insbesondere beurteilt, ob ein Bewerber die fachlichen Grundvoraussetzungen und die Persönlichkeitsmerkmale mitbringt, die ihn für eine Anstellung bei uns qualifizieren.

Nach Ablauf von 5 Monaten der in der Regel 6-monatigen Probezeit werden neue Mitarbeiter von dem Wirtschaftsprüfer, mit dem sie im Wesentlichen zusammengearbeitet haben, beurteilt. Anhand dieser Beurteilung wird entschieden, ob der Mitarbeiter übernommen bzw. die Probezeit verlängert werden soll.

Mit allen fachlichen Mitarbeitern werden mindestens jährlich Mitarbeitergespräche geführt. Das Gespräch wird von dem Mitglied des Vorstands oder dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer geführt, für den der einzelne Mitarbeiter jeweils überwiegend tätig geworden ist. Ziel des Gesprächs ist es, die persönliche und fachliche Qualifikation des Mitarbeiters zu beurteilen, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das kommende Jahr festzulegen sowie Hinweise zu den Zielen und zur Zufriedenheit des Mitarbeiters zu erhalten.

Auf die laufende Fortbildung der Mitarbeiter legen wir großen Wert. Die Schulungsmaßnahmen beinhalten neben theoretischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz („Training on the Job“). Darüber hinaus setzen sich die Schulungsmaßnahmen im Wesentlichen aus überbetrieblichen Fortbildungsveranstaltungen, wie z.B. Seminare im Netzwerk von Moore, Veranstaltungen vom IDW, von Primus und Veranstaltungen zum aktuellen Steuerrecht verschiedener Anbieter zusammen.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch Abgabe der entsprechenden Teilnahmebescheinigungen vom personalverantwortlichen Mitarbeiter überprüft und zu den Personalunterlagen bzw. den Unterlagen für die Qualitätssicherung genommen.

Die Berufsangehörigen werden dahingehend zur Erfüllung ihrer beruflichen Fortbildungspflicht angehalten, dass zu Beginn eines Jahres die Fortbildungsmaßnahmen in der Praxis abgestimmt werden. Die Nachweise werden ebenfalls zentral in der Personalabteilung erfasst und von den Vorständen überwacht.

Zu den Informationsangeboten der INTARIA AG gehören insbesondere:

- eine in verschiedene Fachbereiche gegliederte Präsenzbibliothek,
- verschiedene Fachzeitschriften,
- das Umlaufverfahren für Fachzeitschriften,
- ein regelmäßiger Jour Fixe (Darstellung aktueller Themen, Besprechung von Fach-/Zweifelsfragen, Vorstellung von Urteilen etc.)
- Mandantenrundschriften,
- Datenbanken und Online-Dienste sowie
- die Internet-Recherche.

Daneben erhalten Mitarbeiter in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Funktion weitere Literatur bzw. Gesetzestexte zur persönlichen Verfügung. Zusätzlich finden regelmäßige Gespräche (alle zwei Jahre) mit dem BFD Buchholz Fachinformations-Dienst statt, in dem abgestimmt wird, ob die Fachliteratur auf dem neuesten Stand ist und wo sie noch ergänzt werden kann. Diese Gespräche finden in Abstimmung mit der Moore Gruppe statt, um die Bandbreite der Fachliteratur zu erweitern.

## **Gesamtplanung**

Die sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge soll gewährleisten, dass wir sowohl die bereits bestehenden als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertig stellen können. Bei der Planung der Aufträge sind entsprechende zeitliche Reserven einzuplanen. Die Gesamtplanung wird von der Geschäftsführung zusammen mit den eingesetzten Wirtschaftsprüfern erstellt. Hierbei wird insbesondere festgelegt:

- Prüfungsteams und Prüfungsleiter
- Zeitraum der Prüfungsdurchführung (Vor- und Hauptprüfung)

Der Planungszeitraum beträgt 12 Monate. Die Gesamtplanung aller Aufträge wird wöchentlich aktualisiert und ist für jeden Mitarbeiter einsehbar.

## **5.2. Organisation der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge**

Bei der Durchführung unserer Prüfungsaufträge entwickeln wir auf Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes eine mandantenspezifische Prüfungsstrategie. Dabei ist die Einhaltung der berufsrechtlichen Prüfungsstandards in allen Phasen der Prüfung von der Planung über die Durchführung, Überwachung, Dokumentation bis hin zur Berichterstattung gewährleistet.

Die Überwachung der Auftragsdurchführung eines einzelnen Prüfungsmandats obliegt dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Er hat insbesondere auch, sofern möglich und sinnvoll, für die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zu sorgen.

Unsere Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Geschäftsbeziehungen zu Mandanten sind für alle Arten von Aufträgen, nicht nur für Prüfungsaufträge, festgelegt. Sie beinhalten drei Hauptkomponenten: die Wahrung der zuvor bereits erläuterten Berufspflichten (siehe Abschnitt 5.1.), die Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken und die Sicherstellung von ausreichend zeitlichen und personellen Ressourcen.

Die Risikobeurteilung der Aufträge dient zur Entscheidung, mit welchen Risiken für unsere WP-Praxis ein Auftrag voraussichtlich verbunden sein könnte und der Entscheidung, ob ein Mandat trotz nicht bestehender Interessenskonflikte auf Grund nicht tragbarer Risiken abgelehnt werden sollte bzw. welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung erforderlich sind. Die Einschätzung der eigenen verfügbaren Ressourcen dient dazu, frühzeitig festzustellen, ob unsere WP-Praxis über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Diese Beurteilung soll mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass nur solche Aufträge angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Bei der Abwicklung der Prüfungsaufträge greifen wir umfassend auf die Prüfungshilfe des IDW (Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2017/ 2018, 11. überarbeitete Auflage) sowie bei der Berichterstattung auf DATEV AP Comfort zurück. Des Weiteren wird ein Programm zur zufallsorientierten Stichprobenauswahl eingesetzt, soweit es die Analyse von Massendaten im Rahmen der Prüfung erfordert. Durch die Regelungen zur Berichtskritik stellen wir sicher, dass bei allen Prüfungsaufträgen auftragsunabhängige, qualifizierte Mitarbeiter die Qualität unserer Prüfungsberichte nochmals überprüfen.

Bei risikobehafteten Mandaten und bei Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 319 a HGB wird darüber hinaus eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt, die den gesamten Auftrag von der Annahme bis zur Berichtskritik umfasst.

Die mit der Durchführung des Auftrages verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie ggf. der für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung verantwortliche Wirtschaftsprüfer werden vor Beginn der Prüfung bestimmt. Die Berichtskritik erfolgt in unserer WP-Praxis in der Regel durch den Mitunterzeichner des Prüfungsberichts.

Der für den Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat das Prüfungsteam durch angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen mit seinen Aufgaben vertraut zu machen und auf seine Verantwortlichkeit hinzuweisen.

Die Prüfungsanweisungen müssen gewährleisten, dass die folgenden Ziele erreicht werden:

- sachgerechte und an den ermittelten Risikofaktoren orientierte Vornahme der Prüfungshandlungen
- ausreichende und ordnungsgemäße Dokumentation der Prüfungshandlungen in den Arbeitspapieren
- angemessene und zeitnahe Ausgestaltung der Dauerakte
- ordnungsgemäße Berichterstattung.

Hierbei sollten insbesondere folgende wesentliche Gesichtspunkte beachtet werden:

- Geschäftstätigkeit und wirtschaftliches Umfeld des zu prüfenden Unternehmens
- Organisation des Rechnungswesens
- Kontrollbewusstsein und Integrität des Managements sowie interne Kontrollstruktur
- Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen
- sonstige allgemeine Risikogesichtspunkte
- Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze
- vorläufige Einschätzung des inhärenten Risikos und des internen Kontrollrisikos insgesamt und je Prüffeld.

Unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden vorläufigen Risikoeinschätzung sind

- die kritischen Prüfungsgebiete zu identifizieren
- die risikoorientierte Prüfungsstrategie für jedes Prüfungsgebiet festzulegen
- das Prüfungsprogramm zu entwickeln.

Dies ist in den Arbeitsunterlagen angemessen und ausreichend zu dokumentieren.

Sämtliche Mitarbeiter sind darüber hinaus zur Einhaltung der Regelungen im Qualitätshandbuch verpflichtet. Fachliche Fragen sind zunächst im Prüfungsteam zu besprechen und wenn möglich zu lösen; schwierige Fachfragen sind dem Vorstand vorzutragen. In Zweifelsfällen ist externer fachlicher Rat einzuholen. Bleiben auch dann noch Meinungsverschiedenheiten, entscheiden die Vorstände gemeinsam. In allen Fällen besteht Dokumentationspflicht.

Für die Bearbeitung von Beschwerden oder Vorwürfen ist der Vorstand zuständig. Diese entscheidet, ob diese berechtigt sind und ob es sich hierbei um einen Mangel im Qualitätssicherungssystem handelt und welche Maßnahmen zu treffen sind, um diese zu beheben. Begründete Beschwerden und Vorwürfe und deren Behandlung werden dokumentiert.

## 6. Nachschau

Die Nachschau ist ein nachgelagertes Instrument der Qualitätssicherung mit gleichzeitig präventivem Charakter. Ziel der Nachschau ist es, die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Funktionsfähigkeit sowie die Umsetzung (Wirksamkeit) des Qualitätssicherungssystems kontinuierlich festzustellen. Darüber hinaus wird geprüft, ob die berufsständischen und internen Regelungen der Prüfungsdurchführung eingehalten werden.

Das Qualitätssicherungssystem zur Ablauforganisation und zur Auftragsabwicklung wird durch eine interne Nachschau überprüft.

Die interne Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung erfolgt anhand der Checklisten des IDW zum PH 9.140 oder anderer gleichwertiger Checklisten. Planmäßig erfolgt die Nachschau jährlich. Grundlage für die Auswahl ist die Auftragsdatei. Diese erfolgt in Form einer bewussten Auswahl. Art und Umfang der Nachschau müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten siegelführenden Aufträgen stehen. Dabei sind auch die Ergebnisse der Qualitätskontrolle zu berücksichtigen.

Qualitative Kriterien für die bewusste Auswahl sind:

- Komplexität des Auftragsgegenstandes bzw. erforderliche Spezialkenntnisse
- Größe und Branche des Mandanten
- Besondere Haftungsrisiken (bspw.: besondere Risikolage)
- Öffentliches Interesse (bspw.: § 319a HGB; WpHG, HGrG)
- Honorarvolumen
- Erstprüfungen

Die Organisation, die Durchführung und die Ergebnisse der Nachschau sind angemessen zu dokumentieren, um insbesondere auch eine Verwertung der Nachschauergebnisse im Rahmen der externen Qualitätskontrolle zu ermöglichen.

Bei Beanstandungen leitet der Vorstand entsprechende Maßnahmen ein.

Über die Ergebnisse der internen Nachschau, die Beanstandungen, sowie die getroffenen Maßnahmen sind alle Mitarbeiter zu informieren.

Aus der Dokumentation der Nachschau muss sich ergeben, dass im Rahmen der Nachschau beurteilt wurde, ob die gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen eingehalten wurden, die Berichterstattung über die durchgeführten und in der Nachschau überprüften Aufträge ordnungsgemäß war und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems eingehalten wurden.

## **7. Teilnahme an der Qualitätssicherungsprüfung gemäß Art. 26 der EU-VO Nr. 537/2014 (Inspektionen) sowie Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO**

Gemäß Art. 26 EU-VO Nr. 537/2014 werden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, welche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, im Rahmen der Inspektion durch Inspektoren einer Qualitätssicherungsprüfung auf Basis einer Risikoanalyse unterzogen. Bisher wurde keine Inspektion bei der INTARIA AG durchgeführt.

Nach § 57a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Vor diesem Hintergrund hat die AUDATO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, im Zeitraum 09.05.2016 bis 13.05.2016 eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle, Herr Juttner, Wirtschaftsprüfer von der AUDATO GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat Gegenstand, Art und Umfang seiner Prüfung in einem Qualitätskontrollbericht zusammengefasst und kam zu dem Ergebnis, dass das bei der INTARIA AG eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen steht. Daraufhin hat die Wirtschaftsprüferkammer der INTARIA AG mit Bescheinigung vom 17.08.2016 die Teilnahme an der Qualitätskontrolle bestätigt. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat mitgeteilt, dass die nächste Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 2 S.4 und 6 WPO bis zum 4. November 2022 abgeschlossen sein muss.

## **8. Mandate der von der INTARIA AG geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB**

Die INTARIA AG hat im Geschäftsjahr 2019 den Jahresabschluss der Phicomm AG (Unternehmen von öffentlichem Interesse) zum 31.12.2018 nach §§ 316 ff. HGB geprüft.

## **9. Fortbildung der Abschlussprüfer und der Berufsangehörigen**

Die Wirtschaftsprüferbranche unterliegt einer stetigen Veränderung des notwendigen Wissens. Um den Anforderungen des Berufsstandes und unserer Mandanten jederzeit adäquat begegnen zu können, kommt einer laufenden fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung der Mitarbeiter und Vorstände ein hoher Stellenwert zu.

Die laufenden Fortbildungsverpflichtungen, insbesondere für die in der INTARIA AG tätigen Wirtschaftsprüfer, werden eingehalten. Dabei werden interne als auch externe Fortbildungsangebote regelmäßig genutzt.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO verpflichtet, sich fortzubilden. Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten. Die Fortbildungsverpflichtung im Umfang von mindestens 40 Stunden jährlich ist durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen i.S. v. § 5 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP als Hörer oder Dozent zu erfüllen, wovon mindestens 20 Stunden für Nachweiszwecke zu dokumentieren sind. Darüber hinaus kann die Fortbildungspflicht auch durch Selbststudium erfüllt werden (§ 5 Abs. 1 bis 5 Berufssatzung WP/vBP). Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Fortbildungspflicht.

Die Aus- und Fortbildung wird seitens des Vorstands als strategische Investition in die Mitarbeiter angesehen und wird als entscheidender Wettbewerbsfaktor aktiv und kontinuierlich gefördert.

Die konkrete Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt auf Basis einer im jährlichen Mitarbeitergespräch festgelegten Aus- und Fortbildungsplanung oder kurzfristig anhand von aktuellen Qualifizierungsangeboten verschiedener Schulungseinrichtungen. Neue Mitarbeiter in den ersten Berufsjahren absolvieren die Basiskurse für Prüfungswesen, in denen elementare Grundsätze sowie praktische Aspekte der Wirtschaftsprüfung vermittelt werden.

Für Vorbereitungszeiten auf das Berufsexamen gilt die im Arbeitsvertrag gesondert und individuell vereinbarte Regelung. Ziel ist es, alle Mitarbeiter innerhalb der ersten Berufsjahre angemessen auf das Berufsexamen vorzubereiten und zu unterstützen.

## **10. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten**

Die Vergütung der Vorstände setzt sich aus einer fixen und einer ergebnisabhängigen variablen Komponente zusammen. Die variable Komponente ist abhängig vom unternehmerischen Erfolg der Gesellschaft. Neben der Vorstandsvergütung erhalten die Vorstände, die auch Aktionäre sind, zudem eine Dividende, soweit diese vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung beschlossen wird.

Die leitenden Angestellten erhalten neben einer fixen Vergütung für das Erreichen von Zielvorgaben, die qualitativer, zeitverbrauchsorientierter und/oder gewinnbasierter Art sind, eine variable Vergütung.

Der Aufsichtsrat erhält keine Vergütung.

## **11. Interne Rotation**

Die Einhaltung der Vorschriften zur internen Rotation nach 7 Jahren entsprechend Art. 17 Abs. 7 EU-VO erfolgt bei der INTARIA AG durch standardisierte Überwachung im Rahmen der Auftragsannahme bzw. Auftragsfortführung mittels einer detaillierten Dokumentation sämtlicher verantwortlicher Wirtschaftsprüfer seit Prüfungsbeginn.

Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken. Durch ein angemessenes graduelles Rotationssystem für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal der INTARIA AG wird sichergestellt, dass die Vorschriften zur internen Rotation gewahrt werden.

## 12. Finanzinformationen

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der INTARIA AG ergeben sich aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019.

Danach betragen die Umsatzerlöse der INTARIA AG im Geschäftsjahr insgesamt TEUR 9.714.

	%	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	0,15	15
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	15,00	1.457
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	6,65	646
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	78,20	7.596

## 13. Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Art. 13 Abs.2 Buchst. d der EU-VO Nr. 537/2014

Der Vorstand erklärt hiermit, dass das interne Qualitätssicherungssystem — beschrieben im Abschnitt 5 — der INTARIA AG wirksam ist. Auch die Ergebnisse der internen wie auch externen Qualitätskontrollen zeigen, dass unser internes Qualitätssicherungssystem angemessen strukturiert und wirksam ist.

## 14. Erklärung der Wahrung der Unabhängigkeit nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. g der EU-VO Nr.537/2014

Der Vorstand erklärt hiermit, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit — beschrieben im Abschnitt 5.1 — Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der INTARIA AG sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.



## 15. Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. h der EU-VO Nr. 537/2014

Der Vorstand erklärt hiermit, dass die Berufsträger der INTARIA AG zur Erfüllung der Fortbildungspflicht — wie im Abschnitt 12 beschrieben — angehalten worden sind und er dies überwacht.

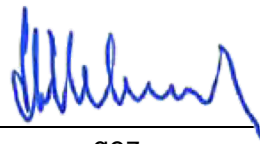
München, den 30. Juni 2020

Josef Ecker, WP/StB



gez.

Dr. Stefan Hillebrand, RA



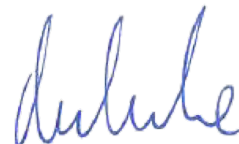
gez.

Klaus Loibl, WP/StB



gez.

Prof. Dr. Harald Ruhnke, WP/StB/CPA



gez.

Matthias Walling, RA



gez.

Tobias Zerbe, StB



gez.

Thomas Ziegler, WP/StB



gez.

INTARIA AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft

## Anlage 1

Mitgliedsunternehmen des Moore Deutschland AG Netzwerkes, welche in Deutschland ihren Sitz haben und als Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019 tätig waren:

<b>Mitgliedsgesellschaften 2019</b>	<b>Ort</b>
MOORE STEPHENS Turnbull & Irrgang GmbH *	<b>Ahrensburg</b>
Hilger, Neumann & Partner Partnerschaftsges. mbB	<b>Andernach</b>
S&P GmbH	<b>Augsburg</b>
Mader & Peters GmbH	<b>Bielefeld</b>
Moore Westfalen AG	<b>Dortmund</b>
Moore Rhein-Ruhr GmbH	<b>Duisburg</b>
Moore Frankfurt AG	<b>Frankfurt a.M.</b>
Moore BRL GmbH	<b>Hamburg</b> Berlin
Peters & Partner GmbH	<b>Hannover</b>
MOORE STEPHENS Karlsruhe GmbH *	<b>Karlsruhe</b>
Moore Ludewig AG	<b>Kassel</b>
Moore Treuhand Kurpfalz GmbH	<b>Mannheim</b>
Moore INTARIA GmbH (bis Dez. 2019: MOORE STEPHENS KPWT AG)	<b>München</b>
BW Partner Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB	<b>Stuttgart</b>
MOORE STEPHENS Ulm GmbH *	<b>Ulm</b>
<b>Gesamtumsatz Prüfung in EUR</b>	<b>41.145.956</b>

Die mit \* gekennzeichneten Mitglieder haben die Mitgliedschaft in 2019 gekündigt. Im Gesamtumsatz sind die gemeldeten Umsätze von 14 Kanzleien, also OHNE die MOORE STEPHENS Karlsruhe GmbH, berücksichtigt.

## Anlage 2

Mitgliedsunternehmen des Moore Global Network Limited Netzwerkes, welche in der EU/EEA Mitgliedsstaaten ihren Sitz haben und als Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019 tätig waren:

Country	HQ Location	Firm Name	Formerly Known as
Austria	Amstetten	Inter Wirtschaftsprüfungs GmbH	
Austria	Klagenfurt	ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfungs GmbH	Moore Stephens Alpen-Adria Wirtschaftsprüfungs GmbH
Austria	Vienna	Kroiss & Partner	Moore Stephens Kroiss & Partner
Austria	Linz	Moore SKZ Wirtschaftsprüfung GmbH	Moore Stephens Schwarz Kallinger Zwettler
Austria	Innsbruck	Moore SSK	Moore Stephens SSK
Austria	Salzburg	Moore Interaudit Wirtschaftsprüfung GmbH	Moore Stephens Interaudit Wirtschaftsprüfung GmbH
Austria	Vienna	Moore City Treuhand GmbH	Moore Stephens City Treuhand GmbH
Austria	Graz	MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH	Moore Stephens Advisa Wirtschaftsprüfung GmbH
Belgium	Brussels	Moore Belgium	Moore Stephens Belgium
Bulgaria	Sofia	Moore Bulgaria Audit OOD	Moore Stephens Bulgaria - Audit OOD
Channel Islands	St. Peter Port	Moore Stephens Channel Islands (Guernsey)	
Channel Islands	St. Helier	Moore Stephens (Jersey)	
Croatia	Varaždin	Moore Revidens d.o.o	Moore Stephens Revidens Croatia
Croatia	Zagreb	Moore Audit Zagreb	Moore Stephens Audit Zagreb
Cyprus	Limassol	Moore Limassol Limited	Moore Stephens (Limassol) Limited
Cyprus	Nicosia	Moore Stylianou & Co	Moore Stephens
Czech Republic	Prague	Moore s.r.o.*	
Denmark	Thisted	Moore Denmark (Brandt)	Moore Stephens Danmark (Brandt)
Denmark	Copenhagen	Moore Denmark (Buus Jensen)	Moore Stephens Danmark (Buus Jensen)
Finland	Tampere	Moore Rewinet Oy	Moore Stephens Rewinet OY
France	Paris	Coffra	
Germany	Stuttgart	BW Partner	
Germany	Bielefeld	Maders and Peters Partnership	Mader & Peters GmbH
Germany	Hamburg	Moore BRL GmbH	BRL GmbH
Germany	Munich	INTARIA AG	Moore Stephens KPWT AG
Germany	Kassel	Moore Kassel AG	Moore Stephens Ludewig AG
Germany	Duisburg	Moore Rhein-Ruhr GmbH	Moore Stephens Rhein-Emscher GmbH
Germany	Mannheim	Moore Treuhand Kurpfalz GmbH	Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH
Germany	Dortmund	Moore Westfalen AG	Moore Stephens Westfalen AG
Germany	Frankfurt am Main	Moore Frankfurt AG	Moore Stephens Frankfurt AG
Germany	Ahrensburg	Moore Stephens Turnbull & Irrgang GmbH	
Germany	Hannover	Maders and Peters Partnership	Peters & Partner GmbH
Germany	Koblenz	Moore Koblenz GmbH	Moore Stephens Koblenz GmbH
Germany	Ulm	Moore Stephens Ulm GmbH	
Germany	Augsburg	S&P GmbH	
Gibraltar	Gibraltar	Moore Stephens Limited	
Greece	Piraeus	Moore	Moore Stephens Chartered Accountants S.A.
Hungary	Komárom	Moore Wagner Audit and Consulting Kft	Moore Stephens Wagner KFT
Hungary	Budapest	Moore Hunaudit 2000 Kft	Moore Stephens Hunaudit 2000 KFT
Hungary	Budapest	Moore Stephens Hezicomp KFT	
Hungary	Budapest	Moore KES Audit & Advisory	Moore Stephens K-E-S Audit
Ireland	Dublin	Moore	Moore Stephens
Ireland	Limerick	Moore McNamara	Moore Stephens Patrick McNamara
Isle of Man	Douglas	Moore Stephens Chartered Accountants	
Italy	Reggio Emilia	Axis S.r.l	Axis S.r.l.
Italy	Bolzano	Bureau Plattner	
Italy	Padova	DF Audit S.p.A.	
Italy	Messina	TAT Audit Srl	Moore Stephens Sicilia
Italy	Mantova	Reviprof S.p.A.	
Latvia	Riga	Moore Riga Limited	Moore Stephens (Riga) Limited
Lithuania	Vilnius	Moore Mackonis UAB	
Luxembourg	Luxembourg	Moore Audit SA	Moore Stephens Audit S.A.
Malta	Birkirkara	Moore	Moore Stephens
Netherlands	Rotterdam	Moore DRV	Moore Stephens Rotterdam B.V.
Netherlands	Eindhoven	Moore Stephens Witlox Van den Boomen B.V	
Netherlands	Amsterdam	Moore MTH	Moore Stephens MTH B.V.
Norway	Oslo	Moore DA	Moore Stephens DA
Poland	Warsaw	Moore Stephens Central Audit Sp. z o. o.*	
Portugal	Lisbon	Moore Stephens & Associados SROC	Moore Stephens & Associados SROC SA
Romania	Bucharest	Audit One SRL	
Romania	Bucharest	Moore Assurance & Advisory	Moore Stephens KSC
Slovakia	Bratislava	BDR spol s r.o	BDR, spol. s r.o.
Spain	Zaragoza	Moore LP SL	Moore Stephens LP, S.L.
Spain	Valencia	Moore Ibergrup SAP	Moore Stephens Ibergrup, S.A.P.
Spain	Bilbao	Moore AMS S.L	Moore Stephens AMS, S.L.
Spain	Barcelona	Moore Stephens Addveris	
Spain	Oviedo	Moore Fidelitas Auditores SL	Moore Stephens Fidelitas Auditores, S.L.
Spain	Madrid	Moore Iberica de Auditoria SL	Moore Stephens Iberica de Auditoria, S.L.,
Spain	Sevilla	Moore Auditest, S.L	Moore Stephens JMC, S.L.
Sweden	Stockholm	Moore Allegretto AB	Moore Stephens Allegretto AB
Sweden	Gothenburg	Moore KLN AB	Moore Stephens KLN AB
Sweden	Malmö	Moore Malmö AB	Moore Stephens Malmö AB
Sweden	Gothenburg	Moore Ranby AB	Moore Stephens Ranby AB
United Kingdom	Norwich	MA Partners LLP	
United Kingdom	Chichester	MOORE (South) LLP	Moore Stephens (South) LLP
United Kingdom	London	Moore Kingston Smith	Kingston Smith
United Kingdom	Coleraine	MOORE (NI) LLP	Moore Stephens (NI) LLP
United Kingdom	Liverpool	MOORE (NW) LLP	Moore Stephens (North West) LLP
United Kingdom	Bath	Moore	Moore Stephens
United Kingdom	Corby	Moore	Moore Stephens
United Kingdom	Enfield	Moore NHC	Moore Stephens
United Kingdom	Scarborough	Moore	Moore Stephens
United Kingdom	London	Moore Stephens LLP*	
United Kingdom	Edinburgh	Scott-Moncrieff*	
United Kingdom	Stoke on Trent	Mitten Clarke*	

Total statutory audit fee turnover as at 31/12/19 in Euros: €161.94m

\* Member firms who left the Moore Global network during 2019